

die Landesgerichte, ferner die Handelsgerichte in Wien, Prag und Triest (Seegericht); 3. in die 9 Gerichtshöfe zweiter Instanz oder die Oberlandesgerichte in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Krakau und Lemberg; 4. in den Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien als oberste Instanz.¹⁾

I. Zivilgerichtsbarkeit. In dieser Hinsicht sind die Gerichte in drei Instanzen gegliedert:

1. Das Bezirksgericht, wobei die Gerichtsbarkeit durch *Einzelrichter* ausgeübt wird; es ist zuständig in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche unter 1000 K, ferner bei Streitigkeiten über die außereheliche Vaterschaft und bei den meisten Streitigkeiten wegen Grenzverletzung, Besitzstörung, Miet-, Dienst- und Lohnstreitigkeiten.

2. Die Gerichtshöfe erster Instanz, wobei die Gerichtsbarkeit durch einen *Senat* (Vorsitzender und zwei Mitglieder) ausgeübt wird, sind zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei einem Wert des Streitobjekts von über 1000 K, ferner in Fragen der ehelichen Abstammung, in Ehe- und Fideikommißsachen; die Handelsgerichte (oder, wo solche nicht bestehen, die *Handelssenate* der Kreis- und Landesgerichte) überdies in Streitigkeiten, die aus Handels- und Wechselgeschäften oder wegen des Gebrauchs von Marken, Mustern und Privilegien hervorgehen. Zugleich sind diese Gerichte die Berufungsgerichte, also die zweite Instanz, für die Bezirksgerichte.

3. Die Oberlandesgerichte als zweite Instanz oder Berufungsgerichte für Entscheidungen der Kreis- oder Landesgerichte in erster Instanz und der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz sowohl für Angelegenheiten, die zuerst das Bezirksgericht beschäftigten, als auch für solche, für die das Kreisgericht die erste Instanz war.

Der Zivilprozeß: Nach dem Gesetze über die Zivilprozeßordnung vom Jahre 1895 gelten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Eine Person kann insoweit vor Gericht als Partei auftreten, als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Bei allen Gerichtshöfen muß die Partei in der Regel durch einen Advokaten vertreten sein; in allen Fällen kann sie sich durch *Bevollmächtigte* (die aber bei Streitsachen über 1000 K Advokaten sein müssen) entweder zu einzelnen Prozeßhandlungen oder für die ganze Dauer des Prozesses vertreten lassen. Die *Prozeßkosten* hat jede Partei, soweit sie von ihr verursacht sind, selbst zu tragen; die unterliegende Partei hat ihrem Gegner alle Kosten, die vom Gericht für die

¹⁾ Überdies bestehen als Spezialgerichte: Militärgerichte über Straftaten von Militärpersonen, der k. k. Patentgerichtshof, die k. k. Gefällsgerichte, besondere private Schiedsgerichte und die k. k. Gewerbegerichte in größeren Industrialorten.